

## Beurteilung der Umlagepflicht zur Entgeltfortzahlungsversicherung U1

Ermittlung der zu berücksichtigenden Arbeitnehmeranzahl

Art bzw. Umfang der Beschäftigung	Faktor	Jeweilige Anzahl der Beschäftigten in Ihrem Betrieb	Zu berücksichtigende Anzahl
Beschäftigte (wöchentliche Arbeitszeit bis zu 10 Stunden)	0,25		
Beschäftigte (wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 10 bis max. 20 Stunden)	0,5		
Beschäftigte (wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 20 bis max. 30 Stunden)	0,75		
Beschäftigte (wöchentliche Arbeitszeit von mehr als 30 Stunden)	1,0		
Auszubildende	Keine Anrechnung	0	0
Schwerbehinderte	Keine Anrechnung	0	0
Wehr- oder Zivildienstleistende	Keine Anrechnung	0	0
Heimarbeiter	Keine Anrechnung	0	0
Bezieher von Vorruhestandsgeld	Keine Anrechnung	0	0
Hausgewerbetreibende	Keine Anrechnung	0	0
Leiharbeiternehmer (beim Entleiher)	Keine Anrechnung	0	0
<b>Summe der anrechenbaren Arbeitnehmeranzahl</b>			

- Bitte tragen Sie die jeweilige Anzahl Ihrer Beschäftigten in die dritte Spalte ein. Die Berechnung der zu berücksichtigenden Arbeitnehmeranzahl erfolgt automatisch.
- Alle Arbeitgeber, die in der Regel nicht mehr als 30 Arbeitnehmer beschäftigen sind grundsätzlich umlagepflichtig. Zu den umlagepflichtigen Arbeitgebern gehören auch solche, die lediglich Auszubildende oder Schwerbehinderte beschäftigen. Lediglich Arbeitgeber des Bundes, der Länder und Gemeinden bzw. Gemeindeverbände sowie sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind von der Umlagepflicht zur U1 ausgenommen.
- Bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Arbeitnehmer bleiben Auszubildende, Hausgewerbetreibende, Bezieher von Vorruhestandsgeld, Wehr- und Zivildienstleistende, Heimarbeiter und Schwerbehinderte im Sinne des Behindertenrechts außer Betracht. Außerdem bleiben Personen in Elternzeit und Beschäftigte in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit außer Betracht. Eine Besonderheit gilt für Teilzeitbeschäftigte; sie werden entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit (s. o.) angerechnet.
- Am Umlageverfahren U2 (Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen im Mutterschaftsfall) nehmen alle Arbeitgeber unabhängig von ihrer Größe teil. Eine Ausnahme der öffentlichen Arbeitgeber, analog dem U1-Verfahren, ist nicht vorgesehen.